

Gefangenschaft in Straßburg, 100 Talern Geldstrafe und der Ausweisung bezahlen. Dieser Vorfall verfehlte freilich „seinen Eindruck auf die noch in abwartender Haltung oder in passiver Resistenz verharrenden reformierten Geistlichen nicht“<sup>21</sup>.

## II

Im folgenden soll die wechselvolle konfessionelle Entwicklung in Pfalz-Zweibrücken nach der Reformation in kurzen Zügen nachgezeichnet werden<sup>22</sup>. Herzog Wolfgang (1543 – 1569) erließ 1557 nach kurpfälzischem und württembergischem Vorbild eine Kirchenordnung, die das lutherische Bekenntnis als Landesreligion festigte. Nach Wolfgangs Tod 1569 übernahm dessen zweiter Sohn Johann I. (1575 – 1604) die Regierung Pfalz-Zweibrückens. Bedeutungsvoll für seine Regierungszeit ist die Einführung der reformierten Lehre in seinem Territorium. Seit Johanns Übertritt vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis im Jahr 1588 wurde die reformierte Lehre stark begünstigt. Unter Johann II. (1604 – 1635), Friedrich (1635 – 1661) und Friedrich Ludwig (1661 – 1681) war sie die dominierende Religion. Lutherische Gemeinden blieben in denjenigen Kondominaten bestehen, in denen sich Pfalz-Zweibrücken mit lutherischen Fürsten die Landesherrschaft teilte. Die Katholiken konnten in der Zeit nach 1648 den während des Kriegs mit spanischer Hilfe erreichten Besitzstand nicht halten. Als Pfalz-Zweibrücken nach dem Tod Friedrich Ludwigs 1681 an die Kleeburger oder Schwedische Linie fiel, kam es zunächst in der Zeit der französischen Reunion zur Einwanderung von Lutheranern und Katholiken. Unter den Rekatholisierungsmaßnahmen litt Pfalz-Zweibrücken allerdings weniger als die Kurpfalz<sup>23</sup>.

Erst nach dem Rijswijker Frieden (1697) hatte der schwedische König, der bisher nur nominell Herr des von Frankreich kontrollierten Landes war, seine Herrschaft antreten und eine schwedische Verwaltung einrichten können<sup>24</sup>. Karl XII. erkannte zwar die Religionsklausel des Vertrags von Rijswijk nicht an, verzichtete aber – aus Rücksicht gegenüber Frankreich - auf die wortgetreue Auslegung des Artikels IX des Rijswijker Friedensvertrags, wonach ihm Pfalz-Zweibrücken mit allen Rechten nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zurückgegeben werden sollte, was das Ende der öffentlichen katholischen Religionsausübung im Herzogtum bedeutet hätte<sup>25</sup>. Der bestehende Zustand wurde aber stillschweigend geduldet, und so konn-

<sup>21</sup> Baumann (wie Anm. 20) S. 71.

<sup>22</sup> Zum folgenden: Hans Ammerich, Landesherr und Landesverwaltung. Beiträge zur Regierung von Pfalz-Zweibrücken am Ende des Alten Reiches (Veröffentl. d. Kom. für Saarländ. Landesgesch. und Volksforschung XI), Saarbrücken 1981, S. 95 - 98.

<sup>23</sup> Zu den kurpfälzischen Verhältnissen siehe Alfred Hans, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen (Quellen und Abhandlungen zur mittelrhein. Kirchengesch. Bd. 18), Mainz 1973, S. 11 - 35.

<sup>24</sup> Lothar K. Kinzinger, Schweden und Pfalz-Zweibrücken. Probleme einer gegenseitigen Integration. Das Fürstentum Pfalz-Zweibrücken unter schwedischer Fremdherrschaft (1681 - 1719), Zweibrücken 1988.

<sup>25</sup> Zur schwedischen Religionspolitik ausführlich Kinzinger (wie Anm. 24) S. 546 - 586; 761 - 770; Warmbrunn (wie Anm. 7) S. 111.